

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 44 (1968-1969)
Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANCORA S.A.

**Pinselfabrik
6830 Chiasso**

Telefon (091) 4 22 15

Pinsel für jeden Zweck!

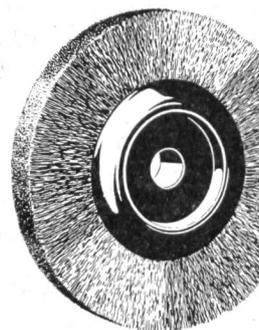


In eine noch im Aufbau begriffene
Fabrikations-Abteilung mit mehrheitlich
modernen Maschinen **suchen wir**

Mitarbeiter

die nach einer verhältnismässig kurzen Einführungszeit als
Maschinenführer oder Spezialisten eingesetzt werden kön-
nen. Eintritt jederzeit.

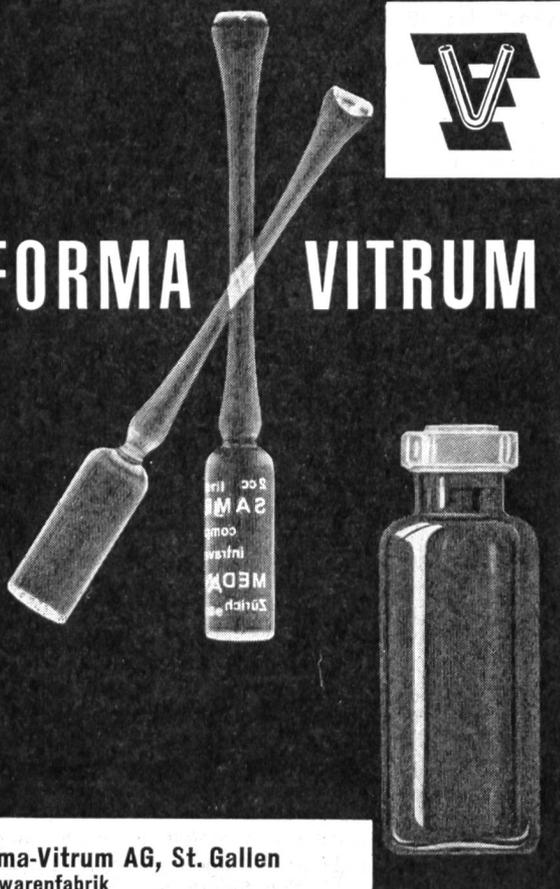
RADUNER & CO. AG, Textilveredlung, 9326 Horn
Personalabteilung



THOMA

Jacq. Thoma AG
Technische Bürsten
8401 Winterthur
Tel. 052 - 22 67 73

FORMA VITRUM



Forma-Vitrum AG, St. Gallen
Glaswarenfabrik



**F. Hofmann
USINE MÉCANIQUE
DU CHEMINET**

Corcelles-Neuchâtel, Rue Gare 7a
Téléphone 8 13 05

Etampages, fabrication, d'articles en série,
tabourets métalliques et chaises pour
bureaux et ateliers, crochets de carabines
et articles de sellerie. Boîtes métalliques
de manutention pour industrie, etc.

Nach der Panne

mit dem Schwenkflügel-Flugzeug F-111 B hatte die US Navy im vergangenen Jahr das Projekt eines Allwetter-Jagdbombers zum freien Wettbewerb ausgeschrieben.

Das als F-14 (früher VFX) bezeichnete supersonische Flugzeug soll gegenüber den gegenwärtigen Frontflugzeugen der US Navy, den F-4 Phantom, eine Leistungssteigerung aufweisen und die F-4 im Laufe der nächsten Dekade ersetzen.

Das neue, zweisitzige, ebenfalls mit Schwenkflügeln ausgerüstete Flugzeug wird, wie bereits erwähnt, allwettertauglich sein. Ein Feuerleitgerät AN/AWG-9 wird den optimalen Einsatz von Luft-Luft-Lenk- waffen des Typs Phoenix, Sparrow und Sidewinder ermöglichen. Daneben wird die F-14 auch über gute Erdkampf-Eigenschaften verfügen.

Nachdem fünf Flugzeugwerke ihre Vor- schläge eingereicht hatten, entschied sich die US Navy schliesslich zugunsten des Entwurfes der Grumman Aircraft Engineering Corp. Ein Auftrag von 40 Millionen Dollar sieht die Entwicklung von Vorserien- flugzeugen vor. Später ist die Produktion einer ersten Serie von 463 Maschinen vor- gesehen. Grumman verfügt durch die Pro- duktion der Typen Super Tiger, Intruder usw. über eine langjährige Erfahrung im Bau von Marineflugzeugen.

Bodenstellen,

die vor jedem Flug die Zuladung selbst und ihre Verteilung im Flugzeug mühselig errechnen, sollen bald der Vergangenheit angehören.

Lockheed entwickelte ein Gerät, das inner- halb 30 Sekunden der Besatzung das ge- naue Abfluggewicht und die Lage des Schwerpunktes angibt. Die Messpunkte des elektronischen Gerätes und Rechners be- finden sich am Fahrwerk.

Die Einhaltung des vorgeschriebenen Ab- fluggewichtes und die Lage des Flugzeug- schwerpunktes innerhalb der gegebenen Grenzen ist für die Flugsicherheit von aus- schlaggebender Bedeutung.



Auch nach der Lieferung

eines britischen Luftverteidigungs-Systems an das Königreich Libyen wird das Her- stellerwerk British Aircraft Corporation (BAC) die Installation überwachen und die Schulung von libyschem Personal über-

nehmen. Dies geschieht im Rahmen eines kürzlich abgeschlossenen Zusatzvertrages. Das an Libyen zu liefernde Luftverteidi- gungs-System besteht aus Thunderbird-II- und Rapier-Lenk- waffen mit integrierter Ra- darüberwachung und -steuerung. PhiHa

Militärische Grundbegriffe

Der Hilfsdienst

In Artikel 1, in welchem das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) die Mo- dalitäten der allgemeinen Wehrpflicht um- schreibt, wird in Absatz 3 bestimmt, dass die Wehrpflicht zu erfüllen ist durch per- sönliche Dienstleistung (d. h. als Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Gemäss Artikel 5 der Militärorganisation werden die Wehrpflichtigen in der Rekruten-Aus- hebung ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hilfsdiensten Taugliche und Dienst- untaugliche. Die Kategorie der Hilfsdienst- tauglichen liegt somit, unter dem Gesichts- punkt der Tauglichkeit betrachtet, zwischen

den voll Diensttauglichen und den gänz- lich Dienstuntauglichen; bei ihnen handelt es sich um Wehrpflichtige mit gewisser- massen beschränkter Diensttauglichkeit. Der Hilfsdienst, der ein Element des Hee- res bildet (MO Art. 38), ist bestimmt zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee. Ihm werden die mit dem Ent- scheid einer sanitärischen Untersuchungs- kommission, sei es anlässlich der Aus- hebung oder bei späterer Gelegenheit, hilf- diensttauglich erklärten Wehrpflichtigen zugeteilt (Art. 20 MO). Ausserdem können dem Hilfsdienst zugewiesen wer- den:

- Schweizer und Schweizerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen;
- Schweizer, die das Wehrpflichtalter noch nicht erreicht haben, sofern sie

- von der Armee im aktiven Dienst für besondere Aufgaben benötigt werden;
- im Krieg mit Zustimmung des Armeekommandos die wegen des Vorliegens eines Dienstausschlussgrundes von der persönlichen Militärdienstleistung Ausgeschlossenen sowie die des Kommandos enthobenen Offiziere und Unteroffiziere;
- diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden sowie früher ausgehobene diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr, in welchem sie das 28. Altersjahr vollenden, die Rekrutenschule nicht bestanden haben;
- Schweizer und Schweizerinnen, die nach Artikel 202 der MO im Krieg zur Verteidigung des Landes herangezogen werden.